

§ 13

Widerruf der Habilitation

- (1) Die Habilitation muß widerrufen werden, wenn sich der Habilitand zur Erlangung der Habilitation unlauterer Mittel bedient hat.
- (2) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt,
 1. daß wesentliche in der Person des Bewerbers liegende Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder
 2. daß der Habilitand der Verleihung der Habilitation unwürdig war.
- (3) Vor dem Widerruf ist dem Habilitand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Widerruf

- (1) Über den Widerruf der Habilitation entscheidet die zuständige Fakultät. Für den Widerruf ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät erforderlich.

§ 15

Verfahrensbestimmungen

- (1) Bei allen Beschlüssen der Fakultät sind nur die Universitätslehrer (§ 53, Abs. 1 GO) stimmberechtigt. Die Fakultät ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und die wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.